zensus 2022

Erhebungsbeauftragte/-r Zensus 2022

Personalbogen

Bitte nachfolgende Felder ausfüllen:

Anrede:	Frau
Titel:	
Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
Hausnummer:	
Hausnummerzusatz:	
PLZ:	
Ort:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Sprachkenntnisse:	
erlernter Beruf:	
Bankname:	
IBAN:	
BIC:	
Fahrzeug vorhanden?	

In welcher Verbandsgemeinde möchten Sie befragen?
Falls auch eine Befragung in einer anderen VG in Frage kommt, bitte benennen:

Zurück an:

zensus2022@westerwaldkreis.de

zensus 2022

Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2022 gesucht

In der Bundesrepublik Deutschland wird im Jahr 2022 eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, der Zensus 2022, stattfinden.

Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie Daten zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland. Diese Informationen dienen als Grundlage für Planungen und Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Für die im Zeitraum von Mai bis August 2022 stattfindenden Zensusbefragungen, die durch ca. 220 Westerwälder durchgeführt werden sollen, suchen wir daher

Erhebungsbeauftragte (m/w/d).

Ihre Tätigkeiten:

- Sie führen innerhalb der vorgegebenen Fristen kurze persönliche Interviews mit den auskunftspflichtigen Personen durch.
  Hierzu suchen Sie die Ihnen zugewiesenen Anschriften im Vorfeld auf und kündigen sich schriftlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an.
- Sie geben die ausgefüllten Erhebungs- und Arbeitsunterlagen persönlich und termingerecht an die Zensus-Erhebungsstelle zurück.
- Vor Beginn Ihrer Tätigkeit nehmen Sie an einer vorbereitenden Schulungsveranstaltung teil.

Ihr Profil:

- Sie sind zuverlässig und verantwortungsbewusst.
- Sie arbeiten gewissenhaft und genau.
- Sie können vertrauliche Informationen für sich behalten.
- Sie sind zeitlich flexibel und mobil.
- Sie sind volljährig und haben einen Wohnsitz in Deutschland.
- Sie verfügen über gute Deutschkenntnisse. Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine attraktive Aufwandsentschädigung, die sich nach einer Verwaltungsvereinbarung richtet und nicht der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz unterliegt.

Sollten Sie Interesse an der Aufgabe des Erhebungsbeauftragten haben, freuen wir uns über eine entsprechende Rückmeldung an:

zensus2022@westerwaldkreis.de

Zensus 2022 - Zensus Erhebungsstelle Westerwald

Information für Erhebungsbeauftragte

Was ist der Zensus 2022?

Beim Zensus (= Volkszählung) handelt es sich um eine statistische Erhebung von Basisdaten zur Bevölkerung, zu Erwerbstätigkeit und zur Wohnsituation. Stichtag für die Momentaufnahme ist der 15. Mai 2022. Wie bereits im Jahr 2011 wird auch bei der Umsetzung des Zensus 2022 auf die registergestütze Methode zurückgegriffen. Das bedeutet, dass bereits vorhandene Daten aus Verwaltungsregistern genutzt und um die gewonnenen Daten aus den Stichprobenerhebungen ergänzt werden. Ziel ist die Ermittlung realitätsgerechter Einwohnerzahlen, welche Grundlage für weitreichende Planungen und Entscheidungen auf Bund- und Länderebene sind.

Wer wird beim Zensus 2022 befragt?

Anstatt einer umfassenden Direktbefragung finden im Rahmen des Zensus 2022 Stichprobenbefragungen statt. So werden im Zeitraum von Mai – August 2022 die Bewohner/ -innen der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Anschriften befragt. An Wohnheimen (bspw. Studierendenwohnheim) wird aufgrund von unvollständigen Meldedaten und hoher Fluktuation eine Vollerhebung stattfinden, das heißt, dass dort alle Bewohner/ -innen befragt werden. Gleiches gilt für Gemeinschaftsunterkünfte (bspw. Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) jedoch mit dem Unterschied, dass die jeweiligen Einrichtungsleitungen die Daten der Bewohner/-innen per Online-Erhebungsportal übermittelt.

Nach der ersten Stichprobenziehung vom Oktober 2021 sind im Westerwaldkreis 19.290 Personen in

- 5.871 Haushalten
- 3 Wohnheimen und
- 81 Gemeinschaftsunterkünften

zu befragen. Dies entspricht einem Anteil von 7,9 Prozent der Haushalte und 9,2 Prozent der im Westerwald lebenden Personen. Im Frühjahr 2022 erfolgt eine weitere Stichprobenziehung unter Wohnanschriften, die bis dahin dazu gekommen sind.

Für die Befragung besteht Auskunftspflicht.

Wer führt die Befragung durch?

Die Befragung wird nach vorheriger Schulung durch die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten persönlich und vor Ort durchgeführt. Die Ergebnisse werden

auf Befragungsbögen festgehalten und an die Erhebungsstelle des Westerwaldkreises zur weiteren Verarbeitung gegeben.

Welche Fragen sind vom Erhebungsbeauftragten zu stellen?

Die Befragung der Haushalte unterscheidet zwischen „Ziel 1-Merkmalen“ und „Ziel 2-Merkmalen“.

Alle Haushalte werden durch die Erhebungsbeauftragten im Direktinterview zu den „Ziel 1-Merkmalen“

Vorname	Familienstand
Nachname	Anzahl der Personen im Haushalt
Geburtsdatum	Wohnungsstatus
Geschlecht	Anschrift
Staatsangehörigkeiten	Lage der Wohnung

befragt.

„Ziel 2“-Fragen sollen bevorzugt mittels Online-Fragebogen von den Auskunftspflichtigen selbstständig beantwortet werden. Hierzu werden durch die Erhebungsbeauftragten lediglich entsprechende Zugangsdaten ausgegeben. „Ziel 2“ umfasst folgende Merkmale:

Wohnsituation	Derzeitige Haupttätigkeit
Staatsangehörigkeit und Zuwanderung	Arbeitsort
Bildung und Ausbildung	Branche / Wirtschaftszweig des Betriebs
Berufstätigkeit, Nebenjobs	Beruf
Arbeitssuche	Hauptstatus

Wie erfolgt die Befragung der auskunftspflichtigen Personen?

Die Erhebungsbeauftragten kündigen die persönliche Befragung mittels Ankündigungsschreiben per Briefeinwurf an. Am angekündigten Termin sucht der Erhebungsbeauftragt die auskunftspflichtigen Personen auf, um die geforderten Informationen zu sammeln. Dabei besteht die Möglichkeit, dass ein Haushaltsangehöriger auch Auskünfte für die mit ihm lebenden Personen erteilt.

Für Terminverschiebungen ist die telefonische Erreichbarkeit der Erhebungsbeauftragen sicherzustellen. Aus Datenschutzgründen ist jedoch nicht die private Telefonnummer zu veröffentlichen. Vielmehr bietet es sich an für den Erhebungszeitraum eine zusätzliche Handy-Sim-Karte zu beschaffen. Die Kosten hierfür werden mit einer Pauschale abgegolten (s. u.).

Datenschutz

An den Zensus 2022 sind hohe datenschutzrechtliche Anforderungen gestellt. So ist die Erhebungsstelle des Westerwaldkreises innerhalb der Kreisverwaltung räumlich,

organisatorisch und personell vom übrigen Bereich getrennt errichtet worden. Die Geheimhaltung der gewonnenen Informationen hat höchste Priorität. Aus diesem Grund werden auch die Erhebungsbeauftragten zur absoluten Diskretion verpflichtet.

Wie werden die Erhebungsbezirke zugeteilt?

Die Zuteilung der Erhebungsbezirke zu den Erhebungsbeauftragten wird durch die Erhebungsstelle in Montabaur veranlasst. Dabei versuchen wir, die Bezirke innerhalb der Verbandsgemeinden, für die Sie Ihre Zustimmung signalisiert haben möglichst wohnortsnah zuzuschneiden. Insbesondere außerhalb von Städten umfasst der Bezirk eines Erhebungsbeauftragten jedoch mehrere Ortschaften.

Ein Erhebungsbeauftragter soll etwa 100 auskunftspflichtige Personen (Richtwert des Statistischen Landesamtes Bad Ems) interviewen. Daran orientiert, versuchen wir möglichst zusammenhängende Erhebungsbezirke zu bilden. Wir bitten um Verständnis, wenn nicht alle Wünsche berücksichtigt werden können. Da die Erhebungsunterlagen den Erhebungsbeauftragten personalisiert zugeteilt werden, ist der Tausch von Erhebungsbezirken nicht möglich.

Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung?

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/-r erhalten Sie eine einkommensteuerfreie Aufwandsentschädigung. Diese bestimmt sich nach einer Verwaltungsvereinbarung und ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Pauschal mit 50,- Euro wird die Teilnahme an vorbereitenden Schulungsmaßnahmen und sonstigen allgemeinen Aufwendungen (insbesondere Fahrtkosten) vergütet. Ebenfalls mit 50,- Euro ist die Gewährleistung mobiler telefonischer Erreichbarkeit pauschal abgegolten.

Die weiteren Vergütungen sind Einzelfall abhängig und können dem beigefügten Auszug entnommen werden.

Sonstiges

Die vorbereitende Schulung ist verpflichtenden und wird im März/April 2022 erfolgen. Wir planen derzeit mehrere Schulungen verteilt über das Kreisgebiet anzubieten.

Alle notwendigen Unterlagen, inklusive einem Ausweis, werden von uns zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Ausstattung mit Dokumententasche, Klemmbrett, Kugelschreiber und zwei Sammelmappen.

Wiederholungsbefragung

Unmittelbar nach der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbefragung und der Erhebung in Wohnheimen wird zu Qualitätssicherungszwecken an wenigen ebenfalls zufällig ausgewählten Anschriften eine Wiederholungsbefragung statt. Diese umfasst lediglich Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnstatus der Bewohner/-innen. Im Westerwaldkreis werden dafür an 213 Anschriften 700 Personen erneut befragt. Auch diese Befragung erfolgt durch Erhebungsbeauftragte. Sollten Sie auch daran Interesse haben, freuen wir uns über entsprechende Rückmeldung.

Verwaltungsvereinbarung
zur Verteilung der Finanzzuweisung nach § 11 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (AGZensG 2022)

§ **3 Vergütung der Erhebungsbeauftragten**
Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach§ 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (ZensG 20)2) vom 26. November 2019 (BGBI. 1 S. 1851), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. 1 S. 2675), erhalten die Erhebungsbeauftragten eine Aufwandsentschädigung, die nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterliegt.

Sie erhalten für

1.	die Teilnahme an vorbereitenden Schulungsmaßnahmen und Entschädigung für sonstige allgemeine Aufwendungen	pauschal 50,00 EUR
2.	die Gewährleistung mobiler telefonischer Erreichbarkeit für die Erhebungsstelle sowie Auskunftspflichtige, soweit diese nicht durch Ausgabe mobiler Endgeräte durch die Erhebungsstelle ermöglicht wird,	pauschal 50,00 Euro
3.	Begehungen der Anschriften im Rahmen der - Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 ZensG 2022 - Erhebungen an Anschriften mit Wohnheimen und an Normalbereichen an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften nach § 14 ZensG 2022, - Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 ZensG 2022	je Erhebungsbezirk 2,50 EUR
4.	die erfolgreich durchgeführte Feststellung der an einer Anschrift lebenden Personen (d.h. mindestens Erfassung der Kernmerkmale Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht) im Rahmen der - Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 ZensG 2022 - Erhebungen an Anschriften mit Wohnheimen und an Normalbereichen an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften nach § 14 ZensG 2022, - Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 ZensG 2022	je festgestellte Person 3,50 EUR
5.	die Ermittlung von Zensusmerkmalen, die nicht aus Registern gewonnen werden können, im Rahmen der - Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 ZensG 2022 - Erhebungen an Anschriften mit.Wohnheimen nach § 17 ZensG 2022	

	a) bei vollständig im Zuge einer Direktbefragung ermittelten Hilfs- und Erhebungsmerkmalen ·	je befragte Person 4,00 EUR
	b) bei Ausgabe von Erhebungsunterlagen zur schriftlichen oder elektronischen Auskunftserteilung zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen durch die zu befragenden Personen	je Person 3,00 EUR
6.	Erhebungen an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften nach§ 14 ZensG 2022	je Einrichtung 15,00 EUR
7.	Erhebungen im Rahmen der	
	- Ersatzbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung nach § 24 Abs. 4 ZensG 2022 und	je Wohngebäude 5,00 Euro
	- Nacherhebungen zur Klärung erhebungsteilübergreifender Unstimmigkeiten nach § 29 Abs. 1 ZensG 2022	je Wohnung 5,00 EUR

Die Erhebungsbeauftragten erhalten

- bei erfolglosem Versuch der Kontaktaufnahme oder bei Auskunftsverweigerung	
- bei Antreffen eines komplett nicht auskunftspflichtigen Personenkreises	je Wohngebäude oder Wohnung 1,50 EUR

Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen der Erhebungsbeauftragten, insbesondere die Fahrtkosten, abgegolten.